

Teilnahmebedingungen Rammer Demmer 2025

Beim Kinderflohmarkt am Kugelbühlplatz dürfen nur Produkte aus den Bereichen Kinder und Baby verkauft werden.

Das Anbieten von Neuwaren, Medikamenten, Waffen, Chemikalien, Munition, NS-Embleme und Tieren ist verboten, sowie alle Waren, die laut Gesetz verboten sind.

Gewerbliche Händler sind nicht zugelassen.

Die Zuweisung der Verkaufsflächen erfolgt durch den Veranstalter oder dessen Vertreter.

Jeder Teilnehmer ist verbindlich an die angegebenen Öffnungszeiten (Freitag, 16.5. von 14 bis 18 Uhr und Samstag, 17.5. von 9 bis 14 Uhr) gebunden. Ein vorheriger Abbau vom Stand ist nicht möglich.

Die Teilnahme an Rammer Demmer 2025 ist einmalig kostenlos.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und Beeinträchtigungen, die durch höhere Gewalt (Regen, Sturm, Feuer usw.) oder durch Dritte entstehen. Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Den Anordnungen des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten.

Speisen und Getränke können nicht verkauft werden.

Das Parken vor Eingängen, Flucht- und Zufahrtswegen ist untersagt. Fahrzeuge dürfen nicht in der Innenstadt beim Verkaufsstand geparkt werden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet seinen Standplatz wieder sauber zu verlassen, und seinen gesamten Müll mitzunehmen. Wir weisen explizit darauf hin, dass nicht verkaufte oder beschädigte Ware mitgenommen werden muss.

Jeder Aussteller ist für seinen Standplatz, Verkaufsstand und Warenangebot selbst verantwortlich.

Allgemeine Hinweise:



- Foodtrucks und weiteres (musikalisches) Rahmenprogramm werden zentral von der Stadt Roth organisiert. Sollten Sie im Rahmen Ihrer Aktionen Speisen und Getränke anbieten oder Live-Musik spielen wollen, geben Sie dies bitte auf Ihrer Anmeldung explizit an (ggf. Beiblatt anfügen) **und stimmen Sie ggf. notwendige Genehmigungen mit dem Ordnungsamt ab.**
- Die Vergabe der Standplätze obliegt dem Veranstalter (Stadt Roth).
- Der von Ihnen betriebene Stand muss während der gesamten Öffnungszeiten besetzt sein.
- Den Anweisungen des Veranstalters und/oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- Falsche oder unvollständige Angaben auf dem Anmeldeformular sowie das Nichteinhalten des angemeldeten Warenangebots können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- **Rettungs- und Privatwege (z.B. private Einfahrten) sind permanent freizuhalten.**
- Während der Öffnungszeiten dürfen keine Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände geparkt/abgestellt werden.
- Verpackungsmaterialien und Abfällen sind vom Standbetreiber selbst zu entsorgen.
- Bei Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist §12 GastG zu beachten (ggf. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes erforderlich). Zudem sind die Vorschriften des allgemeinen Lebensmittelrechtes zu beachten (siehe Merkblatt über die Abgabe von Speisen und Getränken auf Märkten), im Besonderen das Vorhalten eines Handwaschbeckens.
- **Bei offenem Feuer ist ein amtlich zugelassener, geeigneter Feuerlöscher vorzuhalten.**
- Die Verwendung von Einweggeschirr/-bechern etc. ist aus Gründen des Umweltschutzes unzulässig.
- Bei Einsatz von Grill, Wok, Pfannen oder Fritteusen ist eine Abdeckung des Bodenbereichs erforderlich (z.B. mittels Malerfließ), damit keine Fettspritzer auf das Pflaster gelangen. Entstehende Reinigungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- **Auf öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich sind ausschließlich Biere und Getränke der „Privatbrauerei Hofmühl“ auszuschenken.**
- Jeder Standbetreiber mit Alkoholausschank muss einen Aushang zum Jugendschutzgesetz vorweisen.

Stadt Roth, 4. Februar 2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mark Bartholl'.

gez. Mark Bartholl
Stadtmarketing-Beauftragter